





Reichs = Hofraths=
CONCLUSUM,

Lunæ d. 12. Junii 1758.

Den gewaltsamen Königl. Preußl. Chur=
Brandenburgischen Einfall in die Königl. Pohln. Chur=
Sächsische Lande, auch weitem Anzug in die
Reichs = Lande u. betreffend.

Frankfurt am Mayn,

1758.

Städt. - Bibliothek
CONCILIUM

Im Jahr d. 17. Juni 1752

Das Concilium ist ein
Vereinigung von
Gelehrten, die
sich zu
Zwecken
der
Förderung
der
Wissenschaften
vereinigen
sollen.

Druckort: Leipzig

1752



Lunæ d. 12. Junii 1758.

Sen gewaltsamen Königl. Preuß. Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königl. Pöhl. Chur-Sächsische Lande, auch weitem Anzug in die Reichs-Lande, in specie die von dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel verweigerte Auf- und Beystellung des durch den jüngern Reichs-Schluss beliebten Tripli, auch weitem Concurrirung zu dem Ober-Rheinischen Creyß betreffend, sive der Herr Landgraf Wilhelm zu Hessen-Cassel in litteris ad Imperatorem sub dato 20. Martii & præf. 2. Maji a. c. überreicht fernere allerunterthänigste Vorstellung und Anzeige derer von denen Königl. Französischen Hülfss-Trouppen bisher erlittenen härtesten Dero Fürstlichen Haus zu unvermeidlichen Ruin gereichenden Bedrängnissen, mit nochmaliger allersubmisselter Bitte, den Kayserl. mächtigsten Schutz und Reichs-Väterlichen Beystand zu endlicher Wiederentledigung Ihrer Lande und voll-

X 2

kom-

kommenen Ersehung alles demselben und dessen Landsassen und Unterthanen durch die geschehene Lieferungen, eingetriebene Contributiones und sonst verursachten Schadens allermitdest wiederfahren zu lassen, cum Adjunctis Lit. A. B. & C.

1^{mo}) Ponantur des Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel hum^{ma}. litterae ad Imperatorem d. d. 20. Martii & praef. 2. Maji nup. ad acta. Es wird aber

2^{do}) mit nochmaliger Verwerffung des zu wiederholten mahlen beschehenen gestalten Umständen nach, unstatthafften An- und Vorbringens, bey denen Kayserl. Verordnungen lediglich belassen; idque

3^{tio}) notificetur per Rescriptum denen ausschreibenden Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Erenkes mit dem an Sie disfalls beschehenen Kayserl. allerhöchsten Auftrag gemäß, nunmehr ohne alle weitere Rücksicht und Rückfrage zu verfahren, und wie dieses beschehen, in Zeit von 2. Monaten allerunterthänigst anzuzeigen.

4^{to}) Fiat ex officio gegen den besagten Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Mandatum S. C. dahin: Es seye Reichsfundig, wasmaßen Er, Herr Landgraf zu Hessen-Cassel seine Kriegs-Völcker zu denen des in der Empörung befangenen Königs in Preußen, Churfürsten zu Brandenburg, und denen Anhängern habe zuführen, solche mit diesem vereinigen, und dieselbe zu weitem Verbreitung

tung der Empörung in noch mehrere Reichs-Lande mit anziehen lassen.

Wenn nun aber in dem aufgerichteten Land-Frieden und andern des H. R. Reichs-Sag- und Ordnung es heylsamlich versehen, und in dem Westphäl. Frieden mehrmalen bedungen, und bestätiget worden seye, daß Niemand, weß Würden, Standes und Wesens er seye, umb keinerley Ursache willen wie die Nahmen haben mögten, auch in was gesuchten Schein das geschehe, den andern befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belagern und darzu für sich selbst, oder jemand's andern von seinerwegen nicht dienen, noch einig Schloß, Stadt, Marck, Bevestigung, Dörffer, und Höffe und Weyler mit gewalttriger That, freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brand, oder in andere Wege beschädigen, noch jemand's solcher Thättern Rath, Hülffe, in keine Weise Beystand oder Vorschub thun, auch Sie wißendlich und gefährlich nicht beherbergen, beäßen, träncken, enthalten und gedulten solle, alles weder öffentlich noch heimlich, weder un- noch mittelbar, unter was Angeben und Vorwandt das auch immer seyn möge, und zwar unter gleicher Pcen des Land-Frieden-Bruchs, und sonderlich Kayserl. Majest. und des Reichs-Acht, samt andern Pcenen mit dem ausdrücklichen Beysatz, daß wider dieses vorderste Gesetz des Land-Friedens, auf dessen genauere Einhaltung, die Ruhe um gemeine Sicherheit allein beruhet, einige sonstige Bündniß und

Pflichten, mit was Worten, Clauseln und Meynung, wie die gesetzet, und verpflichtet wären, einem Stand des Reichs in keine Wege schützen, schirmen, verantworten, befreyen, oder ausziehen mögen, sondern wer einen Land-Friedens-Brecher, oder dessen Anhänger einige Hülf oder Beystand, nach ältern oder jüngern Verbindniß leistet, dergleichen Straffe des Land-Fried-Bruchs sich schuldig mache, und darob zu halten, Jeho Kaysrl. Majest. als dem Oberhaupt des Reichs von tragenden Amts wegen obliege; dannenhero auch auf dieses zu allen Zeiten ohnabänderlich und keiner willkührlichen Erklärung unterworffene Reichs-Grund-Gesetze alle Chur-Fürsten, Fürsten und Stände durch die an das Reich erlassene und zu wiederholten mahlen in dem Ober-Rheinischen Creysß, in welchem Er Herr Land-Graff gelegen, verkündete Kaysrl. Mandata Avocatoria, Inhibitoria & Dehortatoria seyen gewiesen und deren genaueste Einhaltung allerseits auferleget worden; So gebiethen Ihre Kaysrl. Majest. ihme, Herrn Landt-Graffen zu Hessen-Cassel hiermit von Röm. Kaysrl. Macht und Obristen Gewalts wegen, daß Er sogleich nach Verkündigung dieses allerhöchsten Kaysrl. Mandati, ohne alle Ein- und Wider-Rede, auch ohne mindesten Zeit-Anstand, Ausflucht oder Vorwand, wie diese immer geartet, und vorgebracht werden mögen, und wollen, die seinige Kriegs-Völker abruffen, an der durch den König Chur-Fürsten zu Brandenburg und dessen Anhang und Helffern gegenwärtig weiter verbreiteten Empörung einigen Antheil

theil weder mittel noch unmittelbar, auch weder heimlich noch öffentlich mehr nehmen, diesem einige Hülfse, Beystand, Vorschub, Unter- und Durchschleiff, oder andere Begünstigung nicht mehr leisten, oder erzeigen, sondern denen erlassenen Kayserl. Mandatis advocatoriis, Inhibitoriis & Dehortatoriis gemäß, unter der Straffe Kayserl. Majest. und des Reichs: Acht sich in allem verhalten, und daß Er deme also künftig nicht mehr wieder handeln wolle, und werde, gebührende und genügliche Sicherheit stellen wolle, annexa Citazione solita cum termino 2. mensium.

- 5) Injungatur dem Reichs-Hof-Raths Thür-Hütter dieses letztere ex officio erlassene Kayserl. Mandat dem Fürstl. Hessen-Casselischen Reichs-Hof-Raths Agenten behörig in originali zu insinuiren und wie solches beschehen, allerunterthänigst ad acta zu dociren.
- 6) De reliquo fiat votum horum omnium notificatorium ad Imperatorem.

Johann George Reiser,

Ist nicht nur ein Mittel, sondern ein Weg
zu dem Ende, das man sich vorgesetzt
hat, es zu erreichen. Es ist nicht
die Sache selbst, die man begehrt,
sondern die Handlung, die man
dazu anstellt. In diesem Sinne
ist die Wissenschaft eine Kunst,
weil sie lehrt, wie man zu einem
Zweck durch gewisse Mittel
kommen kann. Die Kunst ist
dasjenige, was die Wissenschaft
lehrt, zu thun. Die Wissenschaft
ist die Ursache, die die Kunst
verursacht. Ohne Wissenschaft
kann keine Kunst entstehen.
Die Kunst ist dasjenige, was
die Wissenschaft lehrt, zu thun.
Die Wissenschaft ist die Ursache,
die die Kunst verursacht.

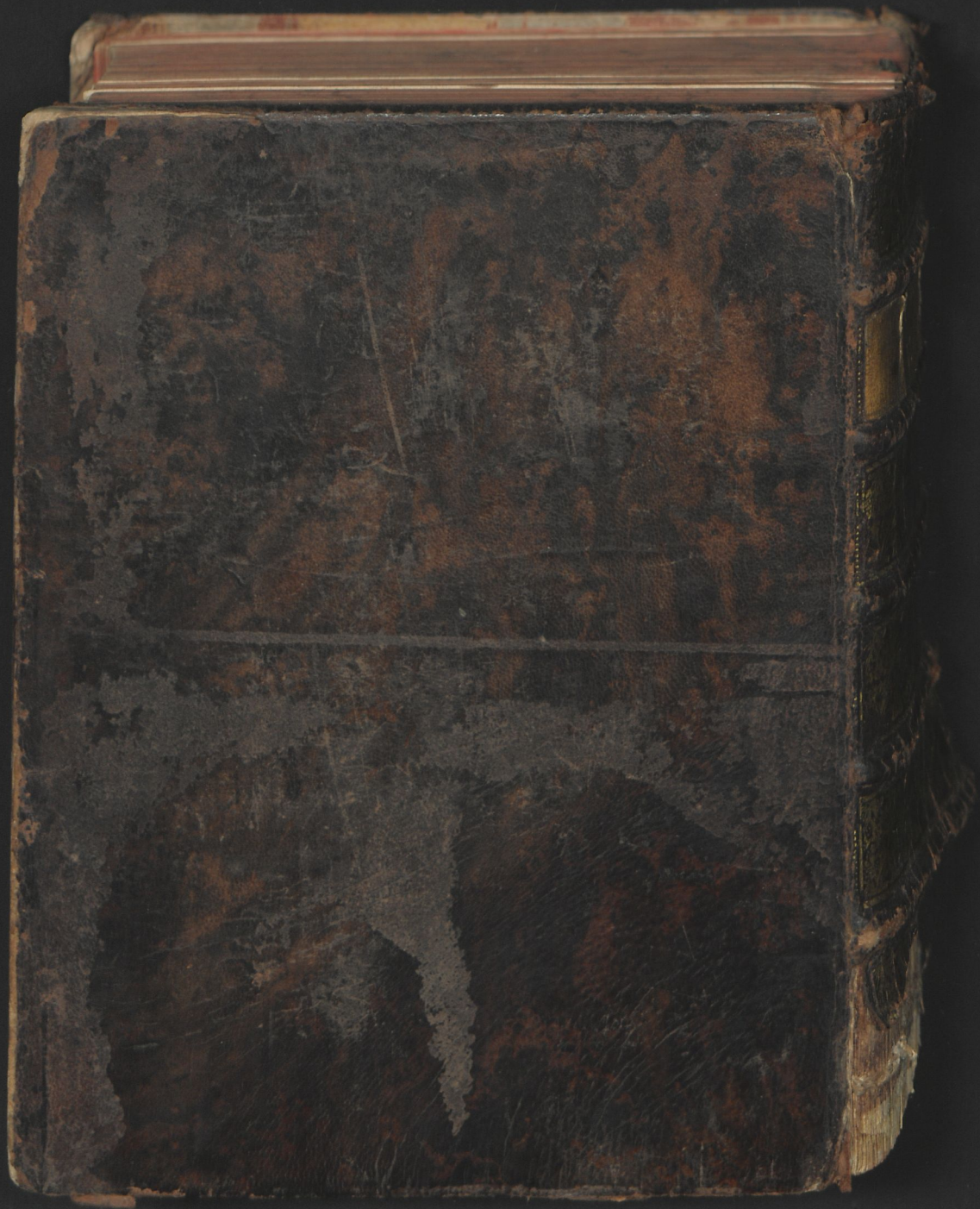
3) In diesem Sinne ist die Wissenschaft
eine Kunst, weil sie lehrt, wie man
zu einem Zweck durch gewisse
Mittel kommen kann. Die Kunst
ist dasjenige, was die Wissenschaft
lehrt, zu thun. Die Wissenschaft
ist die Ursache, die die Kunst
verursacht. Ohne Wissenschaft
kann keine Kunst entstehen.
Die Kunst ist dasjenige, was
die Wissenschaft lehrt, zu thun.
Die Wissenschaft ist die Ursache,
die die Kunst verursacht.

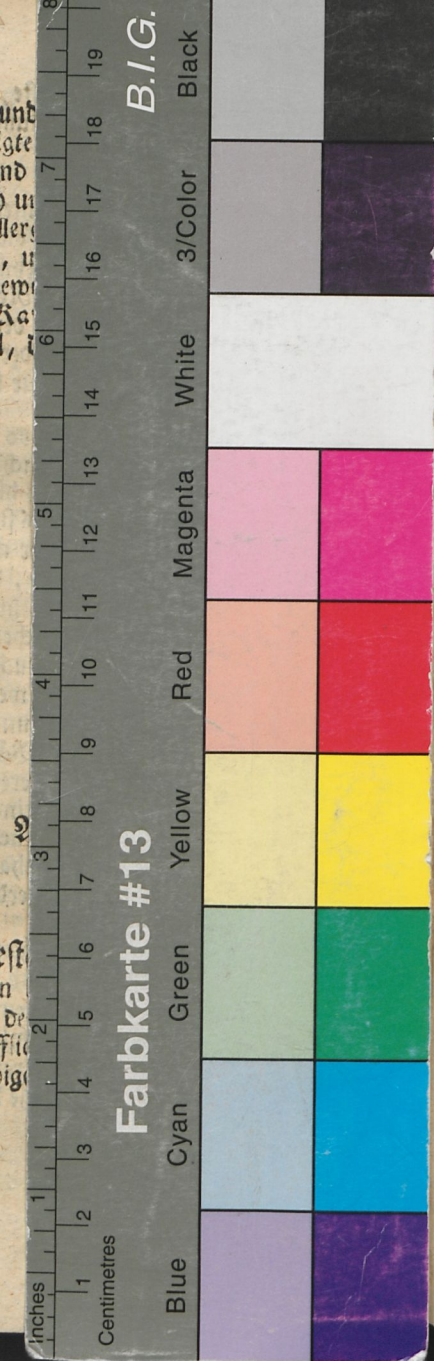
De rebus in seipsum hominum
ad inferos.

Josephus









Reichs = Hofraths=
CONCLUSUM,

Lunæ d. 12. Junii 1758.

Den gewaltsamen Königl. Preußl. Chur=
Brandenburgischen Einfall in die Königl. Pohln. Chur=
Sächsische Lande, auch weitem Anzug in die
Reichs = Lande ꝛc. betreffend.

Frankfurt am Mayn,

1758.